

Klagen gegen den Klimawandel

Auf der nationalstaatlichen Ebene folgt ein Klimaurteil dem nächsten und den Gerichten kommt bei der Bewältigung der Klimakrise eine große Bedeutung zu. Doch auf der zwischenstaatlichen Ebene tut sich kaum etwas trotz des voranschreitenden Klimawandels, verschwindender Staaten und der Diskussion um den Ökozid-Begriff.



Prof. Dr. Hermann E. Ott
ist Jurist und Leiter des deutschen Büros der Umweltrechtsorganisation ClientEarth in Berlin.

✉ hott@clientearth.org



Lea Main-Klingst
ist Juristin für internationales Recht bei ClientEarth in Berlin.

✉ lmain-klingst@clientearth.org

Wir befinden uns mitten in der Klimakrise, wie der Sechste Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) vom August 2021 erst kürzlich bestätigte.¹ Großflächige Waldbrände in Südeuropa, im Westen der USA und in Russland, massive Hochwasser und Überschwemmungen in Deutschland und an der Ostküste der USA haben für einen Stimmungswandel in weiten Teilen der informierten Weltbevölkerung gesorgt. Der Sechste Sachstandsbericht liefert dazu die sachliche Hintergrundfolie: Das Fenster für wirksame Maßnahmen, um die schlimmsten Entwicklungen zu verhindern, ist nur noch klein. Aber es ist noch nicht zu spät. Dennoch: Regierungen tun sich schwer mit sachge-

rechten Maßnahmen – zu mächtig sind die fossilen Interessen und zu volatil die Wählerschaft. Und Unternehmen fallen vielfach ebenfalls aus als treibende Akteure einer anderen, nachhaltigeren Art zu wirtschaften: Der Zwang zur Wahrnehmung kurzfristiger wirtschaftlicher und finanzieller Interessen übertrumpft in der Regel eine zukunftsorientierte, nachhaltige Strategie.

Das Recht als wichtige Waffe in der Klimakrise

In den letzten Jahren haben sich die Zivilgesellschaft zusammen mit der Justiz weltweit als wirkungsvolle Treiber einer klimagerechten Politik erwiesen. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme – UNEP) und das amerikanische Sabin Center for Climate Change Law an der Columbia University zählen über 1500 sogenannte ›Klimafälle‹ in mindestens 38 Staaten und der Europäischen Union (EU) – eine rasante Entwicklung, der selbst Fachleute nicht immer folgen können.² In den Niederlanden³ und Frankreich⁴ haben Einzelpersonen und Umweltverbände mit ihren Klagen erreicht, dass die Regierungen zu verstärkten Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet wurden. Das Bundesverfassungsgericht in Deutschland hat in einem bahnbrechenden Beschluss von der Bundesregierung Nachbesserungen des Klimaschutzgesetzes zugunsten zukünftiger Generationen gefordert.⁵ Für die international orientierte Leserschaft sei ein Aspekt besonders herausgehoben: Das Gericht erkannte aus-

¹ IPCC, Climate Change 2021: The Physical Science Basis – Sixth Assessment Report, 7.8.2021, www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/#FullReport

² UNEP, Global Climate Litigation Report: 2020 Status Review, 21.1.2021, www.unep.org/resources/report/global-climate-litigation-report-2020-status-review

³ Urgenda, Climate Case, www.urgenda.nl/en/themas/climate-case/

⁴ Oxfam Deutschland, Ein historischer Sieg – für das Klima!, Pressemitteilung, 3.2.2021, www.oxfam.de/presse/pressemitteilungen/2021-02-03-historischer-sieg-klima

⁵ Bundesverfassungsgericht, Verfassungsbeschwerde gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich, Pressemitteilung Nr. 31/2021, 29.4.2021, www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html

drücklich die Klagebefugnis von Menschen aus Bangladesch und Nepal an, »weil nicht von vornherein auszuschließen ist, dass die Grundrechte des Grundgesetzes den deutschen Staat auch zu ihrem Schutz vor den Folgen des globalen Klimawandels verpflichten«⁶. Es zog den Schutzbereich des Grundgesetzes also sehr weit, wies die Klagen jedoch als unbegründet ab.

Die Gerichte nehmen allerdings nicht nur Regierungen in die Pflicht, sondern auch Unternehmen: Das Oberlandesgericht in Hamm ließ die Klage eines peruanischen Bauern gegen den Energiekonzern RWE zu und stieg in die Beweisaufnahme ein, um die Verantwortung und Haftung dieses Konzerns für dessen Klimaschäden zu eruieren.⁷ Weitergehend entschied im Mai 2021 ein niederländisches Bezirksgericht, dass der Ölkonzern Shell seine Emissionen bis zum Ende des Jahres 2030 um netto 45 Prozent im Vergleich zu 2019 reduzieren muss.⁸ Die Klage gegen Shell war von Milieudefensie (Friends of the Earth Netherlands), 17 000 Mitklägerinnen und -klägern sowie sechs weiteren Organisationen eingereicht worden – sinnbildlich für die zivilgesellschaftliche Bewegung im Verein mit juristischen Mitteln.

Alle diese gerichtlichen Verfahren verdeutlichen die Bedeutung des Völkerrechts und insbesondere des Klimaregimes beziehungsweise des Übereinkommens von Paris über Klimaänderungen für die nationalen Rechtsordnungen. Das Bundesverfassungsgericht leitet die Pflicht zum Klimaschutz ab aus einer Kombination von Völkerrecht (Klimaübereinkommen von Paris), Verfassungsrecht (Artikel 20a des Grundgesetzes⁹) und einfach gesetzlichem Recht (dem Klimaschutzgesetz). Der Oberste Gerichtshof der Niederlande verwies im ›Urgenda-Urteil‹, benannt nach der gleichnamigen Umweltschutzorganisation, mehrmals auf das im Pariser Abkommen festgelegte 1,5-Grad-Celsius-Ziel, an das die niederländische Regierung die Senkung der nationalen Emissionen anpassen müsse.¹⁰ Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge bleibt also nicht folgen-



Der Andenstadt Huaraz in Peru droht eine Flutkatastrophe. Ursache dafür ist die klimawandelbedingte Gletscherschmelze. Der peruanische Landwirt und Bergführer Saúl Luciano Lliuya, vertreten durch die Anwältin Roda Verheyen, reichte seine Klage ein, um einen der größten Emittenten RWE für die Folgen seiner klimaschädlichen Wirtschaftsweise haftbar zu machen. FOTO: REUTERS/WOLFGANG RATTAY

los für die Rechtsordnung der Staaten, selbst wenn die Rechtsverbindlichkeit der Verpflichtungen eines Vertrags – wie beim Klimaübereinkommen von Paris – umstritten ist und es an staatlicher Umsetzung beziehungsweise politischer Ambition fehlt. Es zählt nichtdestotrotz die Zielsetzung: die Verhinderung eines menschengemachten Klimawandels im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC)¹¹ und das Ziel, den globalen Temperaturanstieg im Mittel deutlich unter zwei Grad Celsius zu halten, wie im Pariser Abkommen vereinbart.

Klimaschutz vor internationalen Gerichten?

Trotz dieser enormen Bedeutung des Völkerrechts für die gerichtliche Durchsetzung von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen waren diese bisher nur

⁶ Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats, 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn. 1-270, hier: Rn. 90, www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

⁷ Germanwatch, Der Fall Huaraz, www.germanwatch.org/de/der-fall-huaraz. In die Beweisaufnahme einzusteigen bedeutet, dass die rechtliche Begründung der Klage erst einmal akzeptiert wurde, und die Klägerin oder der Kläger die Aussagen nun vor Gericht anhand vorgelegter Beweise nachweisen muss.

⁸ Rechtbank Den Haag, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, 26.5.2021, www.climatecasechart.com/climate-change-litigation/wp-content/uploads/sites/16/non-us-case-documents/2021/20210526_8918_judgment-2.pdf

⁹ Artikel 20a des Grundgesetzes: »Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.«

¹⁰ Urgenda, Climate Case, a.a.O. (Anm. 3).

¹¹ UNFCCC, Artikel 2: Das Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie ihm folgenden internationalen Abkommen ist es, »die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird.«

bedingt Gegenstand zwischenstaatlicher Gerichtsverfahren.¹²

Im Jahr 2002 drohte der vom Meeresspiegelanstieg bedrohte kleine pazifische Inselstaat Tuvalu den USA mit einer Klage vor dem Internationalen Gerichtshof (International Court of Justice – ICJ) in Den Haag. Grund dafür war die Weigerung der USA, das Kyoto-Protokoll zu ratifizieren.¹³ Doch zur Klage kam es nie. Der Grund dafür ist einfach:

Es ist kein Zufall, dass viele der internationalen Verfahren eine deutlich menschenrechtliche Komponente haben.

Zwar sind die Bedrohungen durch den Klimawandel für viele Staaten sehr groß, gerade für die Atollstaaten im Pazifik, die oft durchschnittlich nur ein bis zwei Meter über dem Meeresspiegel liegen und durch den Anstieg des Meeresspiegels voraussichtlich komplett verschwinden werden. Das Völkerrecht verfügt seit über 100 Jahren über rechtliche Normen und Verfahren zur Verhinderung, Regelung und gegebenenfalls der Kompensation grenzüberschreitender Schäden durch Umweltveränderungen. Doch die Angst vor wirtschaftlichen und politischen Repressalien durch die großen Verschmutzerstaaten ist groß – und das vermutlich nicht ganz unberechtigt.

Deshalb scheiterte im Jahr 2012 auch der Versuch des kleinen Inselstaats Palau, ein Rechtsgutachten durch den ICJ zu bekommen.¹⁴ Die Generalversammlung der Vereinten Nationen kann den Gerichtshof um ein solches Gutachten ersuchen. Palau hatte die Generalversammlung daher gebeten, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Ge-

genstand dieses Gutachtens sollte sein, in welchem Maß ein Staat völkerrechtliche Verantwortung dafür trägt, sicherzustellen, dass emittierende Aktivitäten in seiner Jurisdiktion andere Staaten nicht schädigen.¹⁵ Aufgrund des großen diplomatischen Drucks zog Palau seine Initiative zurück. Und noch in den Jahren 2019 und 2020 scheiterten die Bemühungen des kleinen Inselstaats Vanuatu, eine Mehrheit für die Bitte um ein Rechtsgutachten des ICJ in der Generalversammlung zu finden.¹⁶ Ende September 2021 kündigte Vanuatu einen erneuten Versuch an und startete eine globale Kampagne, mit dem Ziel, ein Rechtsgutachten des ICJ zum Klimawandel zu erreichen. Unterstützt wird dies von einer globalen Jugendbewegung.¹⁷

Ein wichtiges und viel zitiertes internationales Rechtsgutachten zum Umweltschutz fällt im Jahr 2017 der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IACHR). In seinem Gutachten erkannte der Gerichtshof nicht nur das Recht der Menschen auf eine gesunde Umwelt an, sondern auch das autonome Recht der Umwelt selbst.¹⁸ Infolgedessen urteilte der IACHR im Jahr 2020 zum ersten Mal, dass ein Staat – in diesem Fall Argentinien – dieses Recht auf eine gesunde Umwelt verletzt hatte.¹⁹

Es ist also kein Zufall, dass auch gegenwärtig viele der internationalen Verfahren mit dem Ziel eines verbesserten Klimaschutzes eine deutlich menschenrechtliche Komponente haben. Im Jahr 2019 erhob die Bevölkerung der Torres-Strait-Inseln im Pazifik eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (Committee on Civil and Political Rights – CCPR) gegen Australien, also gegen ihre eigene Regierung, wegen Untätigkeit zur Abwendung der Klimakatastrophe.²⁰ Dieses ist zwar kein zwischenstaatliches Verfahren, aber der CCPR wird Gelegenheit haben, die unzureichenden Klimaschutzmaßnahmen von Australien unter dem Gesichtspunkt des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes zu bewer-

¹² Siehe Trail Smelter Trail Smelter Case, United States v Canada, 16.4.1938 und 11.3.1941, legal.un.org/riaa/cases/vol_III/1905-1982.pdf sowie Pulp Mills on the River Uruguay, Argentina v. Uruguay, 20.4.2010, www.icj-cij.org/en/case/135/judgments

¹³ Keely Boom, See You in Court: The Rising Tide of International Climate Litigation, The Conversation, 28.9.2011, www.theconversation.com/see-you-in-court-the-rising-tide-of-international-climate-litigation-3542

¹⁴ Statut des Internationalen Gerichtshofs v. 26.6.1945, Art. 65–68.

¹⁵ United Nations, Press Conference on Request for International Court of Justice Advisory Opinion on Climate Change, 3.2.2012, www.un.org/press/en/2012/120203_ICJ.doc.htm; General Assembly of the United Nations, General Debate, Statement by Palau, 22.9.2011, gadebate.un.org/en/66/palau

¹⁶ Ann Esswein/Felie Zernack, Pushing Back Against the Tide: Vanuatu's Climate Fight, The New Humanitarian, 1.12.2020, www.thenewhumanitarian.org/news-feature/2020/12/1/pacific-vanuatu-disappearing-island-climate-change-cyclone-lawsuit-migration

¹⁷ World's Youth for Climate Justice, www.wy4cj.org

¹⁸ IACHR, Advisory Opinion OC-23/17 v. 15.11.2017, Requested by the Republic of Colombia: The Environment and Human Rights, www.refworld.org/cases,IACRTHR,5e67c7744.html

¹⁹ IACHR, Case of the Indigenous Communities of the Lhaka Honhat Association (Our Land) v. Argentina, 6.2.2020, www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/resumen_400_ing.pdf

²⁰ ›Our Islands our Home-Kampagne, www.ourislandsourhome.com.au/about-the-campaign/

ten. Die Verteidigung der australischen Regierung folgt übrigens einem klassischen Argumentationsmuster: Erstens sei gar nicht die jetzige Bevölkerung der Inseln betroffen, sondern höchstens ihre Nachkommen. Und zweitens seien Australiens Beiträge zur Konzentration der Klimagase weder die einzigen noch die Hauptverursacher des globalen Klimawandels, sodass eine kausale Beziehung zum Untergang der Inseln nicht ermittelbar sei. Und das, obwohl Australien einen der höchsten Kohlendioxid-Ausstöße pro Kopf hat. Ähnliche Bemühungen und Argumente werden im Verfahren ›Kinder gegen die Klimakrise‹ vor dem Ausschuss für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child) verfolgt, der über das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child – CRC) wacht. Hier fordern 16 Kinder und Jugendliche – darunter auch die schwedische Klimaaktivistin Greta Thunberg – aus zwölf Staaten – unter ihnen Jugendliche aus den Inselstaaten Palau und den Marshallinseln – den Ausschuss auf, fünf der größten Wirtschaftsmächte für ihre Untätigkeit im Hinblick auf die Klimakrise zur Rechenschaft zu ziehen. Dabei handelt es sich um die Staaten Argentinien, Brasilien, Frankreich, Deutschland und die Türkei. Die Argumente zielen unter anderem darauf ab, die Klimakrise als eine Krise der Kinderrechte anzuerkennen sowie die Tatsache, dass die fahrlässige Fortführung und Verschärfung des Klimawandels durch die Staaten das Recht der Kinder auf deren Leben und Gesundheit sowie die kulturellen Rechte der jungen Menschen aus indigenen Gemeinschaften verletzt. Letztlich zielen sie darauf ab, dass die fünf Staaten ihre nationalen Anstrengungen zur Bewältigung der Klimakrise verstärken.²¹

Warum es keine internationalen Verfahren gibt

Das gänzliche Fehlen internationaler Gerichtsverfahren zum Umwelt- und Klimaschutz erstaunt und erfordert eine Ursachenanalyse sowie Überlegungen, wie dieser Missstand zu beheben sein könnte. Denn gerade der Internationale Gerichtshof in Den Haag ist das oberste Justizorgan der Vereinten Nationen. Seine Rechtsprechung und Gutachten haben weitreichende Konsequenzen für die internationale Staatengemeinschaft. Urteile oder auch ein Gutachten hinsichtlich der völkerrechtlichen

Pflichten zum Klimaschutz haben das Potenzial, neue Maßstäbe und eine Richtschnur für die internationale Staatengemeinschaft zu setzen. Der ICJ kann mit seiner Rechtsprechung das Bewusstsein und den politischen Willen schärfen, er kann Verantwortlichkeiten und Rechtspflichten klären.²² Und es geht ja nicht ›nur‹ um Umwelt- und Klimaschutz, es geht auch nicht ›nur‹ um den Schutz von Menschenrechten, sondern es geht auch um die Grundfesten des internationalen Systems: Die Überflutung eines tiefliegenden Atoll-Staates aufgrund des Meeresspiegelanstiegs könnte nach völkerrechtlicher Definition seine Existenz gefährden – mangels Staatsgebiet. Es liegt also eine Zerstörung von Staaten ohne Krieg vor – eine bisher in der Menschheitsgeschichte noch nie dagewesene Situation.²³ Es handelt sich um eine ultimative Verletzung staatlicher Souveränität, letztlich eine Konsequenz aus der friedlichen Nutzung fossiler Brennstoffe. Dazu sollte das Völkerrecht, sollte der ICJ nichts zu sagen haben?

Es liegt eine Zerstörung von Staaten ohne Krieg vor – eine bisher noch nie dagewesene Situation.

Ein Grund für die Abwesenheit internationaler Gerichtsverfahren scheint darin zu liegen, dass das Völkerrecht – abgesehen vom Menschenrechtsschutz – bisher nur zwischenstaatliche Verfahren kennt. Also muss im Regelfall ein Staat einen anderen verklagen, wobei beide Staaten das Statut zum Beispiel des Internationalen Gerichtshofs ratifiziert haben müssen. Dieses formale Erfordernis der Anerkennung eines Gerichtshofs schützt die großen Mächte, von denen viele eine Ratifizierung bisher verweigert haben, etwa Brasilien, China, Frankreich, Russland und die USA. Aber auch wenn ein Gericht durch einen Staat anerkannt wurde, ist die faktische Hürde einer Klageerhebung groß. Typischerweise werden auf der internationalen Ebene Konflikte durch informelle Verfahren gelöst, oder solche bei denen die streitenden Parteien selbst die Richterschaft bestimmen. Wie oben am Beispiel Palaus oder Vanuatus dargestellt, sind die faktischen und politischen Hürden für wirtschaftlich

²¹ Siehe dazu auch den Bericht über den Ausschuss für die Rechte des Kindes von Jana Hertwig in diesem Heft.

²² International Court of Justice, Advisory Jurisdiction, www.icj-cij.org/en/advisory-jurisdiction

²³ Vgl. Rosemary G. Rayfuse, W(h)ither Tuvalu? International Law and Disappearing States, UNSW Law Research Paper Nr. 2009-9, 1.6.2009, papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1412028

schwache und abhängige Staaten praktisch unüberwindbar.

Der ICJ ist nicht das einzige internationale Gericht, vor dem Umwelt- und Klimaverfahren denkbar wären. Auch der in Hamburg angesiedelte Internationale Seegerichtshof (International Tribunal for the Law of the Sea – ITLOS), der für das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Der ICJ ist nicht das einzige internationale Gericht, vor dem Umwelt- und Klimaverfahren denkbar wären.

(United Nations Convention on the Law of the Sea – UNCLOS) zuständig ist, könnte die Beachtung umweltrechtlicher Normen verfügen. Denn zu seinen Aufgaben gehört es unter anderem sicherzustellen, dass Staaten alle notwendigen Maßnahmen



Aufnahme aus der Internationalen Raumstation ISS: In Brasilien wird wieder großflächig Regenwald vernichtet, um neue Flächen für die Landwirtschaft zu schaffen. Die Anführer zweier indigener Völker haben deshalb beim Internationalen Strafgerichtshof (ICC) eine Beschwerde gegen ihren Präsidenten Jair Bolsonaro eingereicht. FOTO: ISS024-E-1194, EARTH SCIENCE AND REMOTE SENSING UNIT, NASA JOHNSON SPACE CENTER, EOL.JSC.NASA.GOV

ergreifen, »damit die ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeiten so durchgeführt werden, dass andere Staaten und ihrer Umwelt kein Schaden durch Verschmutzung zugefügt wird.«²⁴ Aber auch hier greifen die oben genannten Hürden der formalen Anerkennung und der faktischen Abhängigkeit kleinerer Staaten.

Das ist beim Internationalen Strafgerichtshof (International Criminal Court – ICC) in Den Haag etwas anders, der sich mit der Strafverfolgung und Verurteilung von Einzelpersonen und nicht von Staaten befasst. Hier haben zudem nichtstaatliche Organisationen (NGOs) die Möglichkeit, die Anklagebehörde des Gerichts auf mögliche Verbrechen aufmerksam zu machen. So hat im August 2021 eine indigene Organisation aus Brasilien ihren Präsidenten Jair Bolsonaro vor dem ICC zur Anzeige gebracht.²⁵ Sie werfen ihm vor, dass die Zerstörung des Amazonas – die auf seine Politik zurückzuführen sei – Völkermord sowie Ökozid darstelle. Der Chefankläger des Gerichts, Karim Khan, muss nun entscheiden, ob diese Anzeige zugelassen wird oder nicht. Bisher gibt es allerdings keinen Tatbestand für Ökozid – dies soll sich aber dank einer Initiative ändern.

Entwickelt sich ein internationales Umweltstrafrecht?

Auf nationaler Ebene sind Straftaten gegen die Umwelt meist klar festgelegt und können gerichtlich verfolgt werden. Das internationale Völkerstrafrecht kennt dies bisher noch nicht. Doch das will die »Stop Ecocide Foundation« nun ändern. Die in Großbritannien gegründete NGO setzt sich dafür ein, dass im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag der Strafbestand des Ökozids eingefügt wird. Ende Juni 2021 hat die Initiative für dieses bislang nicht anerkannte internationale Verbrechen erstmals eine Definition vorgelegt.²⁶ Laut dieser ist ein Ökozid dann anzunehmen, wenn »rechtswidrige oder willkürliche Handlungen« in dem Wissen begangen werden, dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit »schwere und entweder weitreichende oder langfristige Schäden für die Umwelt« verursachen werden.²⁷ Sollte ein solcher Strafbestand in die vertragliche Grundlage des Strafgerichtshofs aufgenommen werden,

²⁴ UNCLOS, Art. 194, Abs. 2.

²⁵ Christian Mihatsch, Kommt Bolsonaro wegen Ökozid vor Gericht?, 11.2.2021, www.klimareporter.de/protest/kommt-bolsonaro-wegen-oeko-zid-vor-gericht

²⁶ Stop Ecocide International, www.stopecocide.earth/who-we-are

²⁷ Stop Ecocide Germany, Inoffizielle deutsche Übersetzung der Ökozid-Definition, static1.squarespace.com/static/5ca2608ab914493c64ef1f6d/t/60e441c889577a20e64a92ff/1625571784797/Kerntext_Ökozid_Legaldefinition_Inoffiziel_Coretext_Ecocide_Unofficial_Stop+Ecocide+Germany_22062021.pdf

könnten Einzelpersonen zukünftig für umweltzerstörerische Handlungen, die einem Ökozid entsprechen, auf nationaler und internationaler Ebene strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Blick in die Zukunft

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass das gegenwärtige System gerichtlicher Organe auf der internationalen Ebene einige Chancen birgt, aber auch vielen Einschränkungen unterliegt. Eine Überlegung wäre, ob ein Internationaler Umweltgerichtshof (International Environment Court – IEC) hier Abhilfe schaffen könnte.²⁸ Denn wie in jeder nationalen Rechtsordnung besteht ab einer gewissen Komplexität die Notwendigkeit, dass System der Gerichtsbarkeit weiter aufzufächern: Neben dem Internationalen Gerichtshof wurden in den letzten Jahrzehnten der Internationale Seegerichtshof und der Internationale Strafgerichtshof eingerichtet, daneben gibt es verschiedene Menschenrechtstribunale. Das ist auch sinnvoll, weil die jeweiligen Gerichte Vorteile gegenüber dem ›Einheitsgericht‹ bieten. Die Richterschaft wäre zum Beispiel in Umweltstreitigkeiten geschult. Ein weiterer Vorteil könnte darin bestehen, dass vor einem Internationalen Umweltgerichtshof Verfahren auch durch NGOs initiiert werden könnten. Dies ist gerade im Umweltrecht – wie auch bei den Menschenrechten – von großer Bedeutung, aufgrund der Anzahl betroffener und interessierter nicht-staatlicher Parteien. Weil Staaten oft die Auseinandersetzung mit starken Gegnern scheuen, was die gescheiterten Bemühungen um eine Resolution in der UN-Generalversammlung verdeutlichen. Diese unbestreitbaren Vorteile müssen gegen die Nachteile abgewogen werden: Braucht es ein weiteres gerichtliches Organ, das vielleicht auch unter mangelnder Durchsetzungsfähigkeit leidet? Zudem dauern die diplomatischen Verhandlungen, die so einem Gerichtshof zugrunde liegen, oft Jahre, während die Zeit knapp ist.

Warum halten wir trotz dieser Unzulänglichkeiten am internationalen Recht fest? Die oben aufgeführten Bemühungen der kleinen Inselstaaten zeigen deutlich, dass das internationale Klimaregime zu langsam für die bitteren Realitäten des Klimawandels ist. Viele Menschen und Staaten, insbesondere jene, die am wenigsten für die Erderwärmung verantwortlich sind und am wenigsten zum Kohlendioxid-Ausstoß beitragen, aber gleichzeitig

bereits am stärksten darunter leiden, können nicht länger warten. Dennoch bilden die Vereinten Nationen, deren Verträge und das damit verbundene internationale Recht die Grundlage für viele derzeitige klimarechtliche und politische Entwicklungen. Das internationale und zwischenstaatliche

Das gegenwärtige System gerichtlicher Organe auf der internationalen Ebene birgt einige Chancen.

Rechtssystem der Vereinten Nationen hat schon viele Male die Richtung des internationalen Rechts bestimmt und internationale Kooperation sowie die gemeinsame globale Politik vorangetrieben. Die Vereinten Nationen waren beispielsweise für den heutigen Menschenrechtsschutz und dessen Gewährleistung durch unterschiedliche Gerichtshöfe ausschlaggebend. Das internationale Recht setzt also Maßstäbe und Prioritäten für die Weltgemeinschaft. Es muss sich entwickeln, um den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu begegnen. Wir sollten alle Möglichkeiten nutzen und ausschöpfen, um dem Kollaps der globalen Ökosysteme entgegenzuwirken.

English Abstract

Prof. Dr. Hermann E. Ott · Lea Main-Klingst
Legal Action Against Climate Change pp. 214–219

The recent IPCC Assessment Report, published in August 2021, confirmed that the climate crisis is now. In recent years, we have seen increased climate litigation as a useful tool in tackling the climate crisis. The basis for many of these legal challenges has been international law, such as the Paris Agreement. It has been used by citizens to hold their governments to account. But why is legal action at the international and inter-state level slow or lacking? This article explores the importance and the opportunity that the international legal system represents in addressing the climate crisis.

Keywords: Industrieländer, Inselentwicklungsstaaten, Klimaschutz, Klimawandel, Völkerrecht, Weltklimarat (IPCC), industrialized countries, island developing states, climate protection, climate change, international law, Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)

²⁸ Vgl. Stephen Hockman, The Case for an International Court for the Environment, SOAS University of London, 8.3.2010, www.soas.ac.uk/cisd/events/08mar2010-the-case-for-an-international-court-for-the-environment.html